



HESSISCHER LANDTAG

09. 12. 2024

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 19.08.2024**Lachgas und Jugendschutz****und****Antwort****Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege**

Vorbemerkung Fragesteller:

Bislang sind der Verkauf und der Konsum von Lachgas in Deutschland nicht verboten. Das Gas wird häufig etwa aus Kartuschen für Sprühsahne oder aus gefüllten Luftballons inhaliert. Beides ist in Geschäften frei erhältlich oder kann inzwischen sogar über entsprechende Lieferdienste oder aus Verkaufsautomaten bezogen werden. Andere Staaten haben bereits gesetzliche Regelungen gegen den Missbrauch getroffen. Aktuelle Berichterstattungen zufolge hat sich inzwischen der Konsum von Lachgas, auch aufgrund der freien Verfügbarkeit, stark verbreitet. Lachgas ist zur Partydroge unter Jugendlichen geworden. Unter den Jugendlichen wird es etwa als „Rausch ohne Reue“ propagiert. Suchtexperten sehen allerdings unter anderem ein starkes psychisches Abhängigkeitspotenzial. Einen lokalen Anstieg der Lachgas-Einnahme zeigt eine Studie der Goethe-Universität Frankfurt. Sie zeigte erstmals für 2021 eine Ausweitung des Lachgaskonsums bei Schülerinnen und Schülern in Frankfurt am Main. Dieser Trend ist auch über Frankfurt hinaus festzustellen, mit erheblichen gesundheitlichen Risiken für die Konsumenten. Folgerichtig werden Forderungen zu einem Verkaufsverbot von Lachgas an Minderjährige laut. Auf Bundesebene soll sich ein entsprechendes Gesetz in Vorbereitung befinden. Wann dieses verabschiedet wird, ist noch offen. Im niedersächsischen Landkreis Helmstedt wurde unterdessen per Gefahrenabwehrverordnung der Verkauf von Lachgas an Jugendliche unter 18 Jahren und aus Verkaufsautomaten ohne Altersnachweis verboten (Quelle: → <https://www.landkreis-helmstedt.de/portal/meldungen/lachgas-verkauf-an-minderjaehrige-verboten--900001680-34150.html>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und der Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkung des Lachgaskonsums durch Jugendliche und junge Menschen?

Gesundheitsgefahren durch den Konsum von Lachgas entstehen durch die Gefahr einer Ohnmacht beim Inhalieren. Weil beim Austritt des Gases die entsprechende Metallkartusche rapide auf bis zu minus 55 Grad Celsius abkühlt, drohen ferner Erfrierungen im Mundbereich und mitunter auch an den Händen, wenn sich der Behälter ebenfalls abkühlt.

Hinzu können Langzeitschäden durch extensiven Konsum kommen, beispielsweise Organschäden durch den Sauerstoffmangel, eine Schädigung des Ohrs bis hin zum Hörverlust oder Nervenschädigungen durch einen Vitamin-B12-Mangel, da Lachgas die chemische Struktur des Vitamins B12 verändert, sodass es dem Körper nicht mehr zur Verfügung steht.

In seltenen Fällen wird zum Inhalieren des Gases eine Plastiktüte oder Maske genutzt, die sich die Konsumierenden über den Kopf ziehen. Dies kann zu einem akuten Sauerstoffmangel, daraus resultierender Bewusstlosigkeit und schlimmstenfalls zum Erstickungstod führen. Anders ist es hingegen bei der Nutzung eines Ballons, da dieser bei Eintritt der Bewusstlosigkeit losgelassen wird, wodurch hier kaum Gefahr des Erstickens besteht.

Frage 2 Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über dem Umfang des Konsums von Lachgas vor?

Der Landesregierung liegen zum landesweiten Lachgaskonsum derzeit keine statistisch belastbaren Daten vor. Für den Lachgaskonsum im Zeitraum bis 2022 liegen mit der bereits durch den Fragesteller zitierten Zahlen aus der MoSyD-Studie zwar Zahlen vor. Diese beziehen sich aller-

dings lediglich auf Frankfurt am Main und geben keine Auskunft über den Umfang des Lachgaskonsums in anderen Kommunen in Hessen. In der hessischen Landessuchtstatistik (COMBASS-Bericht), in der Daten aus den Suchtberatungsstellen und Fachstellen für Suchtprävention erfasst werden, ist der Lachgaskonsum bislang nicht separat erfasst, da es sich um ein relativ neues Phänomen handelt. Auch ist im Hinblick auf die Erfassung der Suchtberatungsstellen zu vermuten, dass sich die meisten Konsumierenden von Lachgas bislang nicht an die Suchtberatung gewandt haben und daher auch dort wohl keine statistisch belastbaren Daten vorliegen.

Frage 3 Ist nach Auffassung der Landesregierung bei Lachgas der Jugendschutz ausreichend gewährleistet?

Frage 4 Will die Landesregierung den Jugendschutz ausweiten?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Lachgas sollte aufgrund der Gefahr des Missbrauchs zu Konsumzwecken nicht in die Hände von Minderjährigen gelangen. Die Landesregierung unterstützt deshalb ein Verkaufsverbot von Lachgas im Hinblick auf Minderjährige. Herr Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Lauterbach hat hierzu bereits angekündigt, den Verkauf von Lachgas an Kinder und Jugendliche durch eine entsprechende gesetzliche Regelung zu unterbinden. Eine solche bundeseinheitliche Regelung wäre unterschiedlichen landesrechtlichen Vorschriften vorzuziehen. Nach Kenntnis der Landesregierung soll Lachgas in das neue Psychoaktive Stoffe-Gesetz aufgenommen werden. Die Abgabe an Minderjährige soll untersagt und privater Gebrauch nur gestattet werden, wenn Missbrauch ausgeschlossen ist.

Frage 5 Wie unterstützt die Landesregierung die Kommunen beim Thema Lachgas und Jugendschutz?

Die Landesregierung steht den Kommunen bei Bedarf als Ansprechpartner zur Verfügung.

Frage 6 Beabsichtigt die Landesregierung entsprechende Aufklärungskampagnen, um Kinder und Jugendliche über die Gefahren des Konsums von Lachgas zu informieren?

Über die Gefahren des Konsums von Lachgas informiert aktuell beispielsweise bereits die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA). Weiter wird das Thema von den hessischen Fachberatungsstellen für Suchtprävention behandelt. Betroffenen sowie Angehörigen von suchtkranken oder suchtgefährdeten Menschen stehen darüber hinaus die Suchtberatungsstellen zur Verfügung, in denen auch das Thema Lachgas bei Bedarf behandelt werden kann. Zuletzt hatten auch die Medien bereits vielfach über Lachgas informiert und auch eindringliche Warnungen ausgesprochen. Damit bestehen bereits umfangreiche Informationsangebote und Appelle zum Thema Lachgaskonsum. Neben den bestehenden Aufklärungsmaßnahmen scheint vielmehr eine Beschränkung der Abgabe von Lachgas insbesondere an Minderjährige sinnvoll. Eine – über diese bestehenden Informations- und Aufklärungsmaßnahmen hinausgehende – hessische Aufklärungskampagne wird deshalb geprüft werden, sobald absehbar ist, ob und in welchem Umfang bundeseitig die angekündigte Regulierung eingeführt wird. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Regulierung auch ein noch besseres Verständnis für die relevanten Zielgruppen gelingt.

Frage 7 Bietet nach Auffassung der Landesregierung das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherung und Ordnung (HSOG) eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen durch Landkreise/Städte/Gemeinden mit dem Ziel des Verkaufsverbots von Lachgas an Jugendliche unter 18 Jahren?

Frage 8 Wenn ja: Befürwortet und unterstützt die Landesregierung den Erlass solcher (lokalen) Gefahrenabwehrverordnungen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern die Voraussetzungen nach § 71 HSOG vorliegen, kann von den Landkreisen sowie von den Gemeinden eine entsprechende Gefahrenabwehrverordnung erlassen werden. Ob eine Gefahr tatsächlich dergestalt vorliegt, wie es das HSOG voraussetzt, muss durch die jeweilige Gebietskörperschaft geprüft werden.

Wiesbaden, 25. November 2024

Diana Stolz